

34. 1. Wann hat ein Amt infolge Umbildung einer Reichsbehörde aufgehört?

2. Bestimmt die Zuweisung eines Arbeitsgebietes und die Zuteilung an eine Ministerialabteilung das Amt des einem Reichsministerium angehörenden Beamten?

3. Ist es für die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen eine Forderung des Reiches von Belang, daß die Zuständigkeit der in Betracht kommenden Kassen nach Entstehung der aufzurechnenden Forderung geändert worden ist?

RMG. § 24. BGB. § 395.

III. Zivilsenat. Urt. v. 9. April 1929 i. S. S. (Bek.) w. Deutsches Reich (Kl.). III 263/28.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte war Oberregierungsrat im Reichschatzministerium. Zum 1. April 1922 ist er in den einstweiligen Ruhestand versetzt, das Bartegeld ist ihm zuletzt von der Kasse des Hauptversorgungsamtes in Berlin gezahlt worden. Obgleich er zeitweise bei der Direktion der Diskontogesellschaft in Berlin gegen Bezahlung tätig gewesen und später beim preussischen Handelsministerium beschäftigt und besoldet worden ist, hat der Beklagte das volle Bartegeld erhoben. Der Kläger hat deshalb Rückzahlung der hiernach als überhoben angesehenen Beträge verlangt und beim Landgericht Verurteilung des Beklagten erzielt. Auf dessen Berufung ist im zweiten Rechtszuge ein Zwischenurteil ergangen, das den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

## Gründe:

Der Klagenanspruch ist auf § 34 Abs. 4 des Reichsbefoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (RGBl. S. 805) in der für die fragliche Zeit maßgebenden Fassung sowie auf § 823 BGB. gestützt; seine Berechtigung bestreitet der Beklagte nach beiden Richtungen.

Dieser Abs. 4 ist der erwähnten Gesetzesstelle durch Art. 9 Nr. V der Reichs-Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999) angefügt worden. Er lautet, indem er eine hier nicht in Betracht kommende Ausnahme sonderst:

In allen übrigen Fällen sind zuviel erhobene Dienstbezüge, Wartegelber, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge zurückzuzahlen.

Die Verordnung vom 28. Januar 1924 über die Änderung der Personal-Abbau-Verordnung (RGBl. I S. 39) hat die genannte Nr. V des Art. 9 zur Nr. III gemacht, aber inhaltlich unverändert gelassen. Der Beklagte hat bestritten, daß die bezeichnete Gesetzesstelle dem Kläger ein selbständiges Rückforderungsrecht verleihe, und hat ferner behauptet, die Kürzungsbestimmungen der Personal-Abbau-Verordnung seien durch das Gesetz vom 4. August 1925 über die Einstellung des Personalabbaues und Abänderung der Personal-Abbau-Verordnung (RGBl. I S. 181) mit rückwirkender Kraft aufgehoben worden. Sowohl das eine wie das andere Vorbringen hat das Berufungsgericht als rechtlich unzutreffend zurückgewiesen. Dem ist lediglich beizutreten. Hiernach ist der Kläger berechtigt und die ihn vertretende Behörde verpflichtet, zuviel gezahlte Wartegelber dem Beklagten abzufordern, und dieser muß sie zurückzahlen, ohne sich darauf berufen zu dürfen, daß er nicht mehr bereichert sei. Der Umstand, daß Nr. 95 der jetzigen Befoldungsvorschriften (ReichsbefVl. 1928 S. 33) die Verufung auf § 818 Abs. 3 BGB. wieder zuläßt, führt zu keiner anderen Beurteilung der für den gegenwärtigen Fall maßgebenden Rechtslage.

Der Beklagte bestreitet seine Zahlungspflicht, indem er das Vorgehen des Klägers als arglistig bezeichnet und ausführt: wenn er auch an sich zur Rückzahlung überhöbener Wartegelber verpflichtet sein möge, so könne doch der Kläger deshalb keine Rückzahlung verlangen, weil er ihm, dem Beklagten, mindestens diese Beträge als Schadensersatz dafür schulde, daß er ihn als Wartestandsbeamten behandle, obwohl seine Verletzung in den einstweiligen Ruhestand

zu Unrecht erfolgt und nicht als rechtswirksam geschehen zu erachten sei. Der Revision ist zuzugeben, daß dieses Vorbringen, zu dem das Berufungsgericht erst in anderem, später zu erörterndem Zusammenhang Stellung genommen hat, vorweg als Einwand gegen das Klagevorbringen zu würdigen ist. Das Vorbringen geht jedoch fehl; denn die Verletzung des Beklagten in dem einstufigen Ruhestand ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Beklagte ist nicht erst infolge der durch Verordnung vom 21. März 1923 (RGBl. I S. 233) zum 31. jenes Monats erfolgten Auflösung des Reichsschatzministeriums, sondern schon aus Anlaß der Verordnung vom 31. Januar 1922 betreffend Umgestaltung der Reichsschatzverwaltung (RGBl. I S. 207) in den einstufigen Ruhestand versetzt worden. Die letztgenannte Verordnung überweist umfangreiche, bisher dem Reichsschatzministerium obliegende Dienstgeschäfte dem Reichsfinanzministerium und anderen Dienststellen, eine Maßnahme, die sie selbst als Umgestaltung des Reichsschatzministeriums bezeichnet und die unbedenklich als eine Umbildung im Sinne des § 24 RWG. anzusehen ist. Auch die Revision zieht das nicht in Zweifel. Sie befaßt sich nur mit dem Umfang jener Umbildung und führt aus, daß sich die Umbildung nicht auf das vom Beklagten verwaltete Amt erstreckt, mit anderen Worten, daß dieses nicht infolge der Umbildung aufgehört habe. Letzteres wird daraus gefolgert, daß der Beklagte keiner der Ministerialabteilungen angehört habe, welche durch die in der Verordnung vom 31. Januar 1922 vorgesehenen Dienständerungen sachlich berührt worden seien. Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Der Geschäftskreis des Reichsschatzministeriums wurde damals in einem derartigen Maße eingengt, daß notwendig eine Mehrzahl von Ministerialbeamten ausscheiden mußte. Wenn dann die Verwaltung glaubte, im Gange der Umbildung nummehr überhaupt Referate sparen zu sollen und infolgedessen fortan nicht mehr so viele Ministerialbeamte nötig zu haben und demgemäß auch solche entbehren zu können, die in anderen Abteilungen geführt wurden, so ist nicht abzulehnen, daß auch deren Ausscheidung aus Anlaß und im Zusammenhang mit der Umbildung erfolgte, daß mithin auch ihr Amt infolge jener Umbildung aufhörte. Die Zuteilung von Dezernaten oder Referaten an die in einem Ministerium beschäftigten Beamten und die Zuweisung der letzteren an die einzelnen Ministerialabteilungen hat nicht die Be-

deutung einer Stellenübertragung im Sinne einer rechtlichen Verbindung des Beamten mit dem betreffenden Arbeitsgebiet. Ein Wechsel oder gar der Wegfall des letzteren kann deshalb den Fortbestand der Stelle unberührt lassen und ebenso kann die Stelle wegfallen, das Arbeitsgebiet aber dem Ministerium erhalten bleiben. Wesentlich ist, daß die Ersparung der in Frage stehenden Stelle, ihr „Aufhören“, infolge der vorliegenden Umbildung eingetreten ist. Ob es angemessen war und ob es sich demnächst als sachlich gerechtfertigt erwiesen hat, damals eine solche Amtsstelle eingehen zu lassen, die vielleicht später wieder zu besetzen angezeigt erscheinen mochte, kann hier nicht nachgeprüft werden.

Die Versetzung des Beklagten in den einstweiligen Ruhestand ist somit zu Recht erfolgt. Sie berechtigt ihn daher nicht, Schadenersatzansprüche gegen den Kläger zu erheben; das Klagebegehren ist vielmehr, wie es das angefochtene Urteil im Ergebnis zutreffend ausspricht, dem Grunde nach gerechtfertigt.

Eines Eingehens auf den aus § 823 BGB. hergeleiteten Klagegrund bedarf es sonach nicht.

Die Vorinstanzen haben das Vorbringen des Beklagten schon um deswillen nicht durchgreifen lassen, weil er mit seinen Forderungen gemäß § 395 BGB. nicht habe aufrechnen können. Die von der Revision gerügte Heranziehung dieser Gesetzesstelle ist indessen rechtlich nicht zu bemängeln. Die Ansprüche, die der Beklagte geltendmachen wollen, richten sich gegen den Reichsfinanzminister. Sollte er mit ihnen durchdringen, so würde ihre Begleichung nicht durch die Kasse des Hauptverorgungsamtes in Berlin zu erfolgen haben, an welche der Beklagte den eingeklagten Betrag, wenn zugesprochen, zu zahlen hat. Eine Aufrechnung ist also nach § 395 BGB. ausgeschlossen. Nun ist das genannte Amt erst vom 1. Oktober 1924 ab für die Zahlungen an den Beklagten zuständig geworden. Unter Hinweis hierauf macht der Beklagte geltend, daß er seine Schadenersatzforderung u. a. auch wegen der bereits vor dem 1. Oktober 1924 ihm angeblich widerfahrenen Vorenthaltung vermeintlich zustehender Bezüge erhoben habe, und meint, wenigstens insoweit könne eine einmal begründete Aufrechnungsfähigkeit nicht durch eine spätere Verschiebung der Kassenzuständigkeit beseitigt werden. Dabei übersieht er aber, daß die Aufrechenbarkeit keine einer Forderung ohne weiteres innewohnende (immanente) Eigenschaft ist, sondern einen

Einfluß auf den Bestand der Forderung erst dadurch erlangt, daß eine hierauf abzielende Erklärung gemäß § 388 BGB. abgegeben wird. Hier ist diese Erklärung erst im Laufe des Rechtsstreits erfolgt. Darauf kommt es an, nicht auf den Inhalt und die Entstehung der Forderung. Ist es infolge der rechtlich nicht zu beanstandenden Umgestaltung des Zahlungsverfahrens dem Beklagten unmöglich geworden, eine verjährte Forderung, die er sonst nach § 390 Satz 2 BGB. noch hätte aufrechnen können, nunmehr geltendzumachen, so hat der Kläger das nicht zu verantworten. Dem Beklagten stand es frei, seine Forderung nicht verjähren zu lassen. Somit scheidet auch dieser Revisionsangriff.